

## **Merkblatt**

### **Eheschutz (*Getrenntleben*), Scheidung und Ehetrennung**

#### **1. Verwirrende Begriffe**

Es ist nicht leicht, in einem Ehekonflikt die Übersicht zu behalten, weder im persönlichen noch im rechtlichen Bereich. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten verschaffen.

#### **2. Scheidung**

Bei einer zerrütteten Ehe denkt man zuerst an eine Scheidung. Sie scheint den ersehnten Schlusspunkt zu bilden, wenn die Paarsituation unerträglich geworden ist. Die oft enge Verflechtung der persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen stellt die Ehegatten aber vor eine ganze Reihe von wichtigen Fragen, die gerade wegen des Konfliktes sehr schwierig zu regeln sind. Enttäuschung und Zorn, Hoffnungen der einen Seite und Zweifel der anderen an der Richtigkeit des eingeschlagenen Scheidungsweges machen es schwierig, Kinderbelange, Unterhalts-, Vermögens- und Vorsorgefragen mit der nötigen Sachlichkeit anzugehen. In der hochstrittigen Phase ist es auch für Aussenstehende schwierig, die nüchterne Atmosphäre zu erzeugen, die es für eine gute Lösung braucht. Stürzen sich die Beteiligten hier Hals über Kopf in eine Scheidung, so kann ein jahrelanges, zermürendes Gerichtsverfahren die Folge sein.

Das Gesetz erleichtert daher die Scheidung nur für diejenigen Paare, die sich mit ihrem Konflikt, ihren Wünschen und Interessen für die Zukunft schon soweit auseinandergesetzt haben, dass sie ein gemeinsames Scheidungsbegehren stellen können. Dabei ist es nicht unbedingt erforderlich, dass sie sich schon in einer umfassenden Konvention über alle offenen Punkte geeinigt haben (Art. 111 ZGB). Solange sich beide scheiden lassen wollen, können sie dem Gericht die Regelung derjenigen Punkte beantragen, über die sie sich nicht einigen konnten (Art. 112 ZGB).

#### **3. Was ist, wenn man sich über die Scheidung nicht einig ist?**

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll für die Parteien ein Anreiz geschaffen werden, sich mit ihrer Situation auseinander zu setzen. Es ist unbestritten, dass bei den Beteiligten weniger Verletzungen zurückbleiben, wenn es ihnen gelingt, selber zu einer Lösung zu gelangen, als wenn ihnen eine solche aufgezwungen wird.

Daher sieht das Gesetz als Regelfall vor, dass sich ein Ehegatte gegen den Willen des anderen Ehegatten erst scheiden lassen und die Scheidungsklage einreichen kann, wenn die Ehegatten bereits zwei Jahre faktisch getrennt gelebt haben (Art. 114 ZGB).

Wem die Fortsetzung der Ehe aus *schwerwiegenden* Gründen nicht zugemutet werden kann, der kann jederzeit auf Scheidung klagen (Art. 115 ZGB). Darunter fallen zum Beispiel die Fälle von Gewalt in Ehe und Familie oder auch schwer wiegende Vertrauensbrüche wie die Führung eines Doppellebens.

Die Scheidungsklage kann wie das gemeinsame Scheidungsbegehren direkt beim zuständigen Bezirksgericht eingereicht werden.

#### **4. Uneinigkeit über die Scheidung: Wie kommt man zum Getrenntleben?**

Das zweijährige Getrenntleben, um eine Scheidung nach Art. 114 ZGB beantragen zu können, ist an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Es braucht dafür insbesondere keine gerichtliche Bewilligung. Es genügt, dass die Ehegatten ihre Lebensgemeinschaft bewusst aufheben. Auch wenn dies nur die eine Partei so will, kann sie die Scheidung verlangen, wenn die zwei Jahre um sind.

Jedes Ehepaar kann im gegenseitigen Einverständnis den gemeinsamen Haushalt aufheben und die Folgen des Getrenntlebens regeln, ohne dass es dazu ein Gerichtsverfahren braucht. Ein Gerichtsverfahren ist nötig bei Uneinigkeit, für die Vollstreckung einer Unterhaltsregelung für minderjährige Kinder und für die Beantragung des sog. AHV-Splittings.

## **5. Was muss für ein Getrenntleben, welches der Scheidungsvorbereitung dient, geregelt werden? Welches Verfahren steht dafür zur Verfügung?**

Im Streitfall können viele Fragen nicht zwei Jahre bis zu ihrer Regelung warten. Es muss klar sein, wer in welchem Umfang die Kinder betreut, wem die eheliche Wohnung zusteht, welche Hausratsgegenstände der andere mitnehmen kann und wer in welchem Umfang für den Unterhalt der Familie aufkommen soll. Nicht so dringend sind andere (rechtlich häufig komplizierte) Fragen wie etwa diejenige der Vermögensaufteilung oder der Teilung der Pensionskassenguthaben.

Für die dringenden Fragen ist das sogenannte **Eheschutzverfahren** gedacht. Dabei geht es entgegen des Begriffs in der überwiegenden Zahl der Fälle weniger um den Schutz der Ehe, als vielmehr um die Vorbereitung der späteren Scheidung. In einem einfachen („summarischen“) Verfahren wird versucht, mit den Eheleuten über die wichtigsten Punkte des Getrenntlebens eine für alle Beteiligten faire und lebbare Einigung zu erzielen. Haben die Eheleute gemeinsame Kinder besteht die Herausforderung darin, dass die Eheleute ihren Paarkonflikt nicht auf dem Rücken der Kinder austragen und so eine für die Kinder bestmögliche Lösung erarbeitet werden kann. Gelingt dies nicht, wird so rasch als möglich ein Entscheid gefällt (s. dazu Art. 176 ZGB). Einigung oder Entscheid bilden dann den äusseren Rahmen des Getrenntlebens. Verändern sich die Verhältnisse, so kann die Regelung abgeändert werden (Art. 179 ZGB). Oft hilft die im Eheschutzverfahren getroffene Regelung den Betroffenen, in Ruhe Klarheit über ihre Zukunft zu finden. Es ermöglicht den Ehepaaren nicht selten die spätere umfassende Regelung der offenen Fragen in einer Scheidungskonvention.

Näheres zum Eheschutzverfahren finden Sie in unserem Merkblatt. Unser Formular hilft Ihnen weiter, wenn sie an einem Bezirksgericht des Kantons Zürich ein Eheschutzbegehren stellen möchten. Beachten Sie auch unsere Hinweise zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte.

## **6. Was ist eine „ordentliche Ehetrennung“?**

Neben der gerichtlichen Regelung des Getrenntlebens gibt es noch die Ehetrennung (im ordentlichen Verfahren, deshalb auch „ordentliche Ehetrennung“ genannt). Geregelt ist sie in Art. 117 und 118 ZGB. Anders als die Regelung des Getrenntlebens im Eheschutzverfahren ist die Ehetrennung **nicht** als Scheidungsvorbereitung gedacht, sondern als **Scheidungsersatz** für Ehepaare, die das Institut der Scheidung (z.B. aus religiösen Gründen) ablehnen.

Entsprechend muss für eine Ehetrennung immer ein **Scheidungsgrund** gegeben sein (gemeinsames Begehren, zweijähriges Getrenntleben oder Unzumutbarkeit der Ehe, s. Ziff. 2 und 3). Daraus wird klar, dass die Ehetrennung für eine Scheidungsvorbereitung in vielen Fällen ganz ungeeignet ist: Wenn sich ein Ehegatte der Ehetrennung widersetzt und die Ehe für den anderen Ehegatten nicht unzumutbar geworden ist, dann wird eine Klage auf Ehetrennung ebenso abgewiesen wie eine solche auf Scheidung.

Umgekehrt unterscheidet sich eine Ehetrennung *inhaltlich* kaum von einer Regelung des Getrenntlebens im Eheschutzverfahren: Gemäss Art. 118 Abs. 2 ZGB finden nämlich die Bestimmungen über die Eheschutzmassnahmen auch auf die Ehetrennung Anwendung. Es gibt allerdings doch Unterschiede: So tritt bei der Ehetrennung von Gesetzes wegen die Gütertrennung ein (Art. 118 Abs. 1 ZGB), während diese im Eheschutzverfahren nur

auf entsprechenden Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB vom Gericht angeordnet werden kann. Zwei weitere Unterschiede sind wichtig: Das ordentliche Ehetrennungsverfahren ist nicht summarischer Natur und damit *aufwendiger als das Eheschutzverfahren*. Wie ein Eheschutzbegehren kann ein Begehren oder eine Klage um Ehetrennung direkt beim Bezirksgericht gestellt werden.

**Deshalb:** Ist ein Ehegatte mit einer Scheidung nicht einverstanden und möchte sich der andere von ihm trennen, so ist ein **Eheschutzbegehren** zu stellen, wenn sich die Parteien über das Getrenntleben und/oder dessen Folgen nicht einig sind.